

FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

Zuschuss zur Errichtung einer Zweigpraxis (Anhang 2)

1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss kann zur Deckung der Ausgaben, die zur Errichtung einer vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Zweigpraxis anfallen, verwendet werden.

Der Zuschuss kann nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder zum Kauf einer Immobilie verwendet werden.

2 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung, sobald der Antragsteller seine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in der Zweigpraxis aufgenommen hat.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn sie

- (a) einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) mit einem vollen Versorgungsauftrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen sind.

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Die KVB priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als förderungsfähige Arztsitze ausgeschrieben sind oder die Finanzmittel in einem Förderprogramm nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge (Anhang 1-3a) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags

- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

Die KVB berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Wahl des Zweigpraxisstandorts.

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, berücksichtigt die KVB zusätzlich, ob der Antragsteller die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung in der Zweigpraxis persönlich (Niederlassung) oder durch einen angestellten Arzt (Anstellung) erbringen will. Die Niederlassung ist der Anstellung gegenüber vorzuziehen.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für die Errichtung einer Zweigpraxis in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen sind.
- (c) der Antragssteller über einen vollen Versorgungsauftrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verfügt.
- (d) der Antragssteller über eine Zweigpraxisgenehmigung verfügt und die Zweigpraxisgenehmigung in dem förderungsfähigen Planungsbereich nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung für die Arztgruppe des Antragstellers sowie nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erteilt wurde.
- (e) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Zweigpraxisgenehmigung fortbestanden haben.
- (f) die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit am Vertragsarztsitz/Vertragspsychotherapeutensitz der Tätigkeit in der geförderten Zweigpraxis und ggf. allen anderen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes/Vertragspsychotherapeutensitzes überwiegt.
- (g) der Antragssteller nicht bereits in einem Planungsbereich zugelassen ist, für den der Landesausschuss eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat;

Ausnahme: Es wird ein angestellter Arzt ausschließlich in der Zweigpraxis beschäftigt.

- (h) der Antragssteller gegenüber der KVB die Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der KVB-Arztliste erklärt hat.
- (i) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7 Wie hoch ist der Zuschuss für die Errichtung einer Zweigpraxis?

Unterversorgte Planungsbereiche:

Die Höhe des Zuschusses für die Errichtung einer Zweigpraxis beträgt 22.500 € für einen Vertragsarzt / 7.500 € für einen Vertragspsychotherapeuten.

Drohend unterversorgte Planungsbereiche:

Die Höhe des Zuschusses für die Errichtung einer Zweigpraxis beträgt 15.000 € für einen Vertragsarzt / 5.000 € für einen Vertragspsychotherapeuten.

8 Welche Kosten werden als Investitionskosten anerkannt?

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, welche im Rahmen der Gründung und Aufbau einer Zweigpraxis entstehen bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Zweigpraxis stehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Bau- bzw. Umbaumaßnahmen in den Räumlichkeiten der Zweigpraxis, den Kauf der Praxisausstattung sowie der Praxiseinrichtung, Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Eröffnung der Zweigpraxis sowie Kosten für das Zweigpraxismarketing. Es handelt sich bei den aufgeführten Kosten um eine beispielhafte Aufzählung.

Der Zuschuss für eine Zweigpraxis wird nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie gewährt.

9 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann geringer ausfallen, wenn die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für Zuschüsse zu Niederlassungen als Vertragsarzt, zur Gründung einer Zweigpraxis oder zur Beschäftigung eines angestellten Arztes zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß der Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge festlegen (Bewerbkriterien siehe Frage 4). Der Antrag mit dem höchsten Rang erhält den vollen Förderbetrag. Nachrangige Anträge werden im Umfang der verbleibenden Fördermittel gefördert.

Sind zwei oder mehr Bewerber in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten diese Bewerber den gleichen Anteil an der planungsbereichsbezogenen Fördersumme.

10 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragssteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

11 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden (weitere Informationen finden sich in Punkt 1)
- (b) in dem förderungsfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, mindestens fünf Jahre vertragsärztlich/vertragspsychotherapeutisch tätig zu sein.
- (c) Leistungen, die regelhaft nicht der förderungsfähigen Arztgruppe zugeordnet werden, nur in geringfügigem Umfang anzubieten. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.
- (d) in der geförderten Zweigpraxis mindestens 10 Sprechstunden pro Woche anzubieten, sofern er die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung persönlich erbringt

oder

mindestens 20 Sprechstunden pro Woche anzubieten, sofern der Inhaber der Zweigpraxisgenehmigung einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten des gleichen Fachgebiets in der Zweigpraxis beschäftigt, der mit dem Faktor 1,0 angerechnet wird.

Erfüllt der Förderempfänger die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

12 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in der Zweigpraxis aufgenommen wurde. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

13 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (3) genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zur Errichtung einer Zweigpraxis beantragen, wenn mindestens einer der in dem MVZ tätigen Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten der Arztgruppe angehört, für die der Landesausschuss in dem förderfähigen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.

Das MVZ muss in der Arztgruppe für die der Landesausschuss eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat, in der Bedarfsplanung mit mindestens einer Anrechnung von 1,0 berücksichtigt werden. Diese kann auch durch Teilzulassung mehrerer Ärzte/Psychotherapeuten erreicht werden.

14 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses zur Errichtung einer Zweigpraxis verpflichtet.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.